



G Y M N A S I E N

Schulverband

Denkendorf · Neuhausen · Ostfildern

Vorlage Gym. Schulverband Ostfilder

017/2020/GSV

**Fachbereich 2, Bildung, Kultur
und Familie**

Geschäftszeichen:

30.11.2020

Verbandsversammlung des Gymnasialen Schulverbandes Ostfilder

17.12.2020

öffentlich

Beschluss

Thema

Änderung der Satzung des Gymnasialen Schulverbands Ostfilder

Beschlussantrag

Änderung der Satzung für den Gymnasialen Schulverband Ostfilder

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund § 31 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG), Schulverband, i. V. m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Satzung zur Änderung der Schulverbandsatzung:

§ 4 Verbandsversammlung

Nach § 4 Abs. 4 Buchstabe d) wird der Buchstabe e) ergänzt:

e) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung und § 15 Abs. 2a GKZ.

§ 17 Inkrafttreten

Abs. 4 wird neu angefügt:

(4) Die Satzungsänderung tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.01.2021 in Kraft.

Bolay

Verbandsvorsitzender

Erläuterungen

Die Satzung des Gymnasialen Schulverbands Ostfilder (Schulverbandssatzung) wurde zuletzt von der Verbandsversammlung am 28.11.2019 geändert. Es ging u. a. um die Betriebs- und Kapitalumlage. Jetzt steht eine weitere Änderung der Schulverbandssatzung an, welche hauptsächlich durch die Corona-Pandemie erforderlich ist.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen und Aktualisierungen der Verbandsversammlung vorgeschlagen:

Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in Form von Videokonferenzen.

Satzungsänderungen treten nach § 12 Abs. 2 der Schulverbandssatzung in Kraft, wenn sie in allen drei Verbandskommunen öffentlich bekanntgemacht werden. Maßgebend für die Rechtswirksamkeit ist die letzte Bekanntmachung. Im konkreten Fall soll die Satzungsänderung zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Anlage:

Synopse der Schulverbandssatzung

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsrest |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

..

Synopsis Satzung für den Gymnasialen Schulverband Ostfilder

Satzung vom 28.11.2020	Änderungen der Satzung vom Dezember 2020
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbandsversammlung</p> <p>(4) Für die Sitzungen und den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten unbeschadet des § 3 Abs. 2 folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.b) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzumachen.c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.d) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbandsversammlung</p> <p>(4) Für die Sitzungen und den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten unbeschadet des § 3 Abs. 2 folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.b) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzumachen.c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.d) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.e) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der

	<p>Mitglieder in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung und § 15 Abs. 2a GKZ.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 30.11.2000 mit Änderung vom 19.07.2005 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Satzungsänderung vom 09.07.2013 tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.09.2013 in Kraft.</p> <p>(3) Die Satzungsänderung vom 12.12.2017 tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden in Kraft.</p> <p>(4) Die Satzungsänderung vom 28.11.2019 tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>§ 11 Abs. 5 (alte Fassung) der Schulverbandssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Ersatzweise tritt § 11 Abs. 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 30.11.2000 mit Änderung vom 19.07.2005 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Satzungsänderung vom 09.07.2013 tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.09.2013 in Kraft.</p> <p>(3) Die Satzungsänderung vom 12.12.2017 tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden in Kraft.</p> <p>(4) Die Satzungsänderung vom 28.11.2019 tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>§ 11 Abs. 5 (alte Fassung) der Schulverbandssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Ersatzweise tritt § 11 Abs. 5</p>

<p>(neue Fassung) der Schulverbandssatzung zum 01.01.2021 in Kraft. § 11 Abs. 6 der Schulverbandssatzung tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.</p>	<p>(neue Fassung) der Schulverbandssatzung zum 01.01.2021 in Kraft. § 11 Abs. 6 der Schulverbandssatzung tritt zum 31.12.2021 außer Kraft. (5) Die Satzungsänderung vom Dezember 2020 tritt gemäß § 12 Abs. 2 nach den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen durch die Verbandsgemeinden zum 01.01.2021 in Kraft.</p>
--	--